

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort

Telefon*

E-Mail-Adresse*

Sofern Sie einen (inländischen) Bevollmächtigten haben, teilen Sie dies bitte unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks mit.

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit

Abteilung Gesundheit

Dezernat akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe (G1)

Wünsdorfer Platz 3

15806 Zossen OT Wünsdorf

Antrag auf Erteilung der Approbation / einer Berufserlaubnis im Land Brandenburg nach einem Studium der Medizin in Polen

(Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz vom 31.03.2020)

Ich beantrage die Erteilung

der **Approbation als Ärztin bzw. Arzt**

und

einer **befristeten und beschränkten Berufserlaubnis als Ärztin bzw. Arzt**

12 Monate, inkl. Kenntnisprüfung

13 Monate, zzgl. Anerkennung als Äquivalenz Staz und LEK in Polen

Ich beabsichtige im Land Brandenburg meine Tätigkeit aufzunehmen und füge folgende Nachweise zur Glaubhaftmachung bei (z. B. Anstellungsbestätigung, Arbeitsvertrag oder Bestätigung über Vorstellungsgespräche in Einrichtungen im Land Brandenburg). Die weiteren erforderlichen Antragsunterlagen und Versicherungen sind ebenso beigefügt.

Hinweis: Bei der Beantragung einer Berufserlaubnis ist eine Anstellungsbestätigung zwingend erforderlich.

Ort, Datum

Unterschrift

* freiwillige Angabe

Dezernat akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe

Aufstellung der Antragsunterlagen zum Antrag auf Erteilung

- der **Approbation** *und*
- einer **befristeten und beschränkten Berufserlaubnis**

Nach einem Studium der Medizin in Polen

Bitte kennzeichnen Sie die beigefügten Unterlagen und beachten Sie unbedingt die Hinweise zur Form der Unterlagen und Übersetzungen auf der letzten Seite.

Unterlagen		Hinweise	Bearbeitungs- vermerke	
1.	ist beigefügt wird nachgereicht	aktueller, lückenloser Lebenslauf (alle Ausbildungen und Tätigkeiten sowie Einreise/Aufenthalt in Deutschland bzw. anderen Ländern) - mit Lichtbild - in unterschriebener Form	im Original	
2.	ist beigefügt wird nachgereicht	Geburtsurkunde und alle weiteren Unterlagen, aus denen sich Namensänderungen ergeben	im Original	
3.	ist beigefügt wird nachgereicht	Identifikationsnachweis (Pass oder Personalausweis)	amtlich/notariell beglaubigte Kopie	
4.		Nachweise bezüglich der Ausbildung:		
4.1	ist beigefügt wird nachgereicht	Nachweis des abgeschlossenen Studiums der Medizin <i>und</i>	amtlich/notariell beglaubigte Kopie	
4.2	ist beigefügt wird nachgereicht	Konformitätsbescheinigung <i>und ggf.</i>	im Original	
4.3	ist beigefügt wird nachgereicht entfällt	bei Ableistung eines 13-monatigen Staz - eine Darstellung, welche weiteren Ausbildungsabschnitte an welchen Ausbildungsstätten absolviert werden sollen und - eine Bescheinigung des bisherigen Studienlandes Polen, dass die mit der Erteilung der Erlaubnis zum Abschluss der	amtlich/notariell beglaubigte Kopie	

Unterlagen		Hinweise	Bearbeitungs- vermerke
	ärztlichen Ausbildung absolvierte ärztliche Tätigkeit für den Ausbildungsabschluss anerkannt oder die Durchführung der nach ausländischem Ausbildungsrecht erforderlichen Abschlussprüfung ermöglichen wird.		
5.	ist beigefügt wird nachgereicht	Bescheinigung der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftslandes über die (eingeschränkte) Berechtigung zur Aufnahme und Ausübung des Berufs	amtlich/notariell beglaubigte Kopie
6.	ist beigefügt wird nachgereicht entfällt	Sofern in Deutschland bereits eine Tätigkeit ausgeübt wurde, die Erlaubnis zur Ausübung des Berufs (Berufserlaubnis)	amtlich/notariell beglaubigte Kopie
7.		Deutsche Staatsbürgerinnen und Staatsbürger haben einen Nachweis über eine mindestens 10jährige Schulbildung in deutscher Sprache in einfacher Kopie vorzulegen. Staatsbürgerinnen und Staatsbürger anderer Staaten haben die nachfolgenden Nachweise zu erbringen: Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse in Form:	
7.1	ist beigefügt wird nachgereicht	eines Sprachzertifikates, welches mindestens Kenntnisse auf dem Niveau B2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) bestätigt Zertifikate von folgenden Sprachinstituten werden anerkannt: - Goetheinstitut, - Telc-GmbH, - TestDaF, - ÖSD. Alle Prüfungsteile müssen bestanden und das Zertifikat darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als 3 Jahre sein. <i>Und</i>	amtlich/notariell beglaubigte Kopie

Unterlagen		Hinweise	Bearbeitungsvermerke
7.2	ist beigefügt wird nachgereicht	einer Bescheinigung über den erfolgreichen Fachsprachtest auf dem Niveau C1 gemäß GER (der Test findet vor der jeweils zuständigen Kammer im Land Brandenburg statt)	Sofern der Fachsprachtest in einem anderen Bundesland absolviert wurde, ist eine entsprechende Bescheinigung in amtlicher/notarieller Kopie vorzulegen
8.	ist beigefügt wird nachgereicht	Bescheinigung, welche von einem Arzt in Deutschland ausgestellt ist, wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Antragstellende in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des entsprechenden Berufes ungeeignet ist Diese Bescheinigung darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als drei Monate sein.	im Original
9.	ist beigefügt wird nachgereicht	Bestätigung einer Einrichtung im Land Brandenburg über die beabsichtigte Einstellung	amtlich/notariell beglaubigte Kopie
10.		Nachweise der persönlichen Eignung:	
10.1	ist beigefügt wird nachgereicht	Auszug aus dem Strafregister des Heimat- oder Herkunftslandes, welcher zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als drei Monate sein darf <i>und</i>	im Original Polnische Führungszeugnisse können Sie wie folgt beantragen: 1. <u>Justizministerium</u> <u>Warschau:</u> Tel: 004822397600 E-Mail: krk@ms.gov.pl 2. <u>Website:</u> https://www.gov.pl 3. <u>Lokale Behörde:</u> Urząd Wojewódzki

Unterlagen		Hinweise	Bearbeitungs- vermerke
10.2	ist beigefügt wird nachgereicht	amtliches Führungszeugnis (Belegart „O“) oder Europäisches Führungszeugnis, welches beim Bürger- bzw. Meldeamt der Stadt- oder Gemeindeverwaltung des Wohnortes oder aus dem Ausland beim Bundesamt für Justiz, Bundeszentralregister, Referat IV 2, 53094 Bonn (www.bundesjustizamt.de) zu beantragen ist. Das Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als drei Monate sein. <i>Und</i>	im Original
10.3	ist beigefügt wird nachgereicht	schriftliche Versicherung, dass „kein gerichtliches Strafverfahren, staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren oder Berufungsgerichtsverfahren anhängig ist“	Vordruck verwenden (siehe: Versicherungen zum Antrag) im Original

Dezernat akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe

Hinweise zur Form der Antragsunterlagen

1. Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen

Alle Antragsunterlagen sind in amtlich oder notariell beglaubigter Form vorzulegen, sofern diese nicht ausdrücklich im Original gefordert werden.

Diese Beglaubigungen sind wie folgt vornehmen zu lassen:

- in Deutschland von Bürger- bzw. Meldeämtern oder Notaren
- in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union von Behörden, denen diese Aufgabe ausdrücklich staatlich zugewiesen wurde, Notaren oder der deutschen Botschaft
- in einem Land außerhalb der EU (Drittland) von der deutschen Botschaft.

2. Originalurkunden und -bescheinigungen

Unterlagen sind im Original vorzulegen, sofern diese in der Aufstellung der Antragsunterlagen gefordert sind.

3. Legalisation bzw. Apostille ausländischer Urkunden

Alle ausländischen Urkunden aus einem Land außerhalb der EU (Drittland) sind im Ausstellungsland mit Apostille oder Legalisation versehen zu lassen.

4. Fremdsprachige Urkunden und Bescheinigungen

Alle fremdsprachigen Urkunden, Bescheinigungen und andere Unterlagen sind zusätzlich in deutscher Übersetzung vorzulegen.

Übersetzungen in die deutsche Sprache sind

- vom Originaldokument
oder
- vom amtlich beglaubigten Kopien einschließlich des Beglaubigungsvermerkes der Behörde vornehmen zu lassen.

Übersetzungen sind möglich:

- in der Bundesrepublik Deutschland bei öffentlich bestellten und gerichtlich vereidigten Dolmetschern bzw. Übersetzern
(siehe z.B.: <http://www.justiz-dolmetscher.de>)

- in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union bei öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Dolmetschern bzw. Übersetzern (gerichtlich ermächtigten Personen)

Der Übersetzer muss auf seiner Übersetzung bestätigen, dass

- das Originaldokument bzw. eine davon gefertigte beglaubigte Kopie vorlag
und
- die Übersetzung richtig und vollständig ist.

Das zugrundeliegende fremdsprachige Dokument ist der Übersetzung anzuheften.

(vgl. auch Hinweise für Übersetzer – abrufbar unter:

<https://lavg.brandenburg.de/sixcms/detail.php/824099>)